



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 52 „Kurgebiet“, 4. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 14. November 2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Kurgebiet“ durchzuführen. Da die Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung dient, hat der Gemeinderat ferner beschlossen, das Beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB anzuwenden. Ein Umweltbeitrag sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt in drei Bereichen innerhalb des Bebauungsplangebietes. Im Bereich des ehemaligen Kreiskrankenhauses, dem neuen Campus-Kindergarten und dem Areal der ehemaligen Hochrhein-Eggberg-Klinik sind Anpassungen des Bebauungsplanes an geplante und realisierte Vorhaben notwendig.

Das bisherige Sondergebiet „Krankenhaus“ soll in ein SO „Gesundheitscampus“ und der Bereich des neuen Kindergartens als Gemeinbedarfsgrundstück „Kindergarten“ in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Im Sondergebiet „Senioren- und Gesundheitszentrum“ werden die in diesem Bereich künftig zulässigen Nutzungen konkretisiert.

Weiterhin werden zusätzliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie umweltbezogene Festsetzungen in die Änderungsplanung aufgenommen. Örtliche Bauvorschriften werden für die Bereiche der ehemaligen Hochrhein-Eggberg-Klinik und des Kindergartens erlassen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 14.11.2022. Die Änderungsbereiche sind im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Gemeinderat hat beschlossen, im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet“ eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form einer Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, Entwurf der Bebauungsvorschriften und Satzungsentwurf sowie den umweltbezogenen Informationen erfolgen.

Diese liegen in der Zeit vom

12. Dezember 2022 - 20. Januar 2023
im Rathaus Bad Säckingen, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen
Fachbereich 5, Dachgeschoss/Flur

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Auskünfte werden auf Wunsch in Zimmer Nr. 209 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Bad Säckingen, Zimmer Nr. 209, vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 12.12.2022 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen, Startseite: www.bad-saeckingen.de unter der Rubrik Leben und Wohnen/Bauen und Wohnen/Offenlage Bauleitpläne abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Bad Säckingen, den 22.11.2022

Alexander Guhl
Bürgermeister